

Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 35 (1948)

Heft: 22

Artikel: Die eidgenössische Verfassung von 1798-1874 : zum 75 jährigen Bestehen der geltenden Bundesverfassung (19. April 1874) [Fortsetzung]

Autor: Boner, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER SCHULE

HALBMONATSSCHRIFT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

OLTEN, 15. MÄRZ 1949

NR. 22

35. JAHRGANG

Die eidgenössischen Verfassungen von 1798 bis 1874

Zum 75jährigen Bestehen der heute geltenden Bundesverfassung (19. April 1874)

II

1848—1874

Obwohl unmittelbar nach einem Bürgerkrieg entstanden, war doch die Bundesverfassung von 1848, wie wir sahen, ein Werk staatsmännischer Mäßigung. Auch der überlegenste und schärfste politische Denker der konservativen Opposition, der Luzerner Anton Philipp von Segesser, der während vier Jahrzehnten (1848—1888) im Nationalrat saß, hat so über sie geurteilt. Die Kulturkämpfer von 1871 erinnerte er daran, daß die Männer von 1847 eben Staatsmänner gewesen seien. »Sie übten das Recht des Siegers, aber sie übten es als Staatsmänner; ich habe ihnen manchmal im Rate gegenübergestanden, aber die Anerkennung habe ich ihnen stets gezollt, daß sie in staatsmännischer Weise gehandelt und deshalb auch Friede und Freiheit, nicht Despotie und Unterdrückung gepflegt haben.« In unserem ersten Artikel erschien das Werk von 1848 hauptsächlich als Endergebnis der Entwicklung seit 1798. Natürlich wurde es zugleich zum Ausgangspunkt der Fortentwicklung des schweizerischen Staates, umso mehr, als die Verfassung ja einen Kompromiß darstellte zwischen den gegensätzlichen, nach wie vor lebendigen Kräften des Zentralismus und des Föderalismus. Man konnte und wollte sich übrigens auch auf konservativer Seite der Einsicht nicht

verschließen, daß die Bedürfnisse veränderter Zeiten auf gewissen Gebieten des Bundeslebens nach einer Vereinheitlichung riefen, die weiter ging als die Regelung von 1848. Wohl eben so wirksam wie jene unbestreitbaren Bedürfnisse waren die Antriebe, die aus den Reihen der radikalen Sieger von 1847 und ihrer noch zentralistischer eingestellten Nachfahren kamen. Sie wollten den Bundesstaat, über das Notwendige hinaus, in der Richtung auf den — 1848 verhinderten — Einheitsstaat weiterentwickeln. Schon 1854 schlug z. B. die Broschüre eines Genfer Radikalen die Abschaffung des Zweikammersystems vor. Aber die große Mehrheit des Volkes war doch mit der 1848 geschaffenen Staatsordnung im allgemeinen zufrieden.

Erst seit der Mitte der sechziger Jahre kam wiederum eine stärkere Revisionsbewegung in Fluß. Der erste entscheidende Anlaß dazu war eigentlich ein äußerer. Am 30. Juni 1864 hatte die Eidgenossenschaft mit Frankreich einen Niederlassungsvertrag abgeschlossen und dabei allen Franzosen, die sich in unserem Lande niederlassen wollten, gleichgültig ob Christen oder Juden, die gleichen Rechte zugestanden. Diese Regelung bedeutete aber eine Zurücksetzung der schweizerischen Juden; denn die Bundesverfassung von 1848 gewährte die Niederlassungsfreiheit (Art. 41) und die Gleichstellung vor dem Gesetze (Art. 48) nur den Schweizerbürgern, »welche einer der christlichen Konfessionen angehören«. Zunächst nur zögernd, nachdem sich eine andere Lösung als unmöglich erwiesen hatte, beschritt man den Weg einer Revision der beiden Verfassungsartikel. Mit

nicht sehr großem Mehr (rund 170 000 Ja gegen 149 000 Nein) entschied sich das Schweizervolk am 14. Januar 1866 für die Gleichstellung der schweizerischen Juden mit den Nichtjuden. Schon damals war aber in den führenden Kreisen des Freisinns, der im Bunde die politische Macht ganz in den Händen hatte, der entschiedene Wille vorhanden, die Verfassung von 1848 einer umfassenden Revision zu unterziehen. Eine gewichtige Broschüre des damals fähigsten Kopfes im Bundesrate, des Zürchers Jakob Dubs, auf welche Segesser mit einer geistvollen Gegenschrift antwortete, sollte dieser Revision den Weg bereiten und sie zugleich in die richtige Bahn lenken. Gleichzeitig mit der Judenvorlage unterbreiteten daher die eidgenössischen Räte dem Volke noch acht weitere Vorschläge: Erklärung der Festsetzung von Maß und Gewicht als Bundessache; Gewährung des Stimmrechts in Kantons- und in Gemeindeangelegenheiten auch an Niedergelassene; Besteuerung und zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen; Recht des Bundes, einzelne Strafarten als unzulässig zu erklären, ferner gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigentums, wie auch gegen den gewerbsmäßigen Betrieb von Lotterie- und Hazardspielen zu erlassen. Endlich sollte der umstrittene Art. 44 neu formuliert werden. 1848 hatte der Bund »die freie Ausübung des Gottesdienstes« einzig »den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet« und Bund und Kantonen vorbehalten, »für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen«. Nun sollte außerdem die Glaubensfreiheit als unverletzlich erklärt und ausdrücklich gesagt werden, daß wegen des Glaubensbekenntnisses »niemand in den bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden« dürfe. Auch

wollte man die freie Ausübung des Gottesdienstes außer den anerkannten christlichen Konfessionen »innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung auch jeder andern Religionsgenossenschaft« gewährleisten. Doch wurden alle acht Vorschläge in der Abstimmung vom 14. Januar 1866 verworfen. Die große Mehrheit des Volkes wollte von einem so weitgehenden Ausbau der Ordnung von 1848 noch nichts wissen. Noch tiefer eingreifende Vorschläge, wie das Veto, die Volkswahl des Bundesrates und Vereinheitlichungen im Zivil- und im Strafrecht hatten schon die eidgenössischen Räte abgelehnt.

Dennoch wurde die Verfassungsrevision nach kaum vier Jahren erneut an die Hand genommen. Mancherlei Umstände waren einer Umgestaltung unseres Staatsgrundgesetzes in zentralistischem Sinne förderlich. Einmal, wie schon in den vierziger Jahren, das Vorbild des benachbarten Auslandes, wo eben damals, 1870/71, in Deutschland und in Italien die lang angestrebte nationale Einigung ihr Ziel erreichte. Der Sieg der deutschen Waffen über Frankreich wurde auch von vielen Deutschschweizern bewundert, schärfte aber zugleich den Blick für die Unzulänglichkeiten der eigenen Armee und die Notwendigkeit ihrer Behebung. Auch auf andern Gebieten erwies sich eine Vereinheitlichung als wünschbar. Eingaben von Kantonsregierungen, von Vereinen, Parteien und Volksversammlungen machten Anregungen und stellten Forderungen. Alle diese Umstände gaben natürlich den bei den Radikalen an sich schon vorhandenen zentralistischen Tendenzen starken Auftrieb. Im Dezember 1869 hatte der Nationalrat dem Bundesrate den Auftrag erteilt, der Bundesversammlung bis zur nächsten Session in der Revisionsangelegenheit Bericht und Antrag vorzulegen. Im Juni 1870 kam der Bundesrat diesem Auftrage nach und unterbreitete den Räten seine Vor-

schläge für eine Abänderung mehrerer bisheriger und die Hinzufügung einiger neuer Verfassungsartikel mit einer begleitenden Botschaft. Entsprechend der gemäßigt Einstellung namentlich des damaligen Bundespräsidenten Jakob Dubs übte der Bundesrat — ohne seinen freisinnigen Standpunkt irgendwie zu verleugnen — in seiner Vorlage eine unverkennbare Zurückhaltung, sowohl gegenüber den zentralistischen wie den kirchenfeindlichen Tendenzen des herrschenden Radikalismus. Auch wollte er sich mit einer Teilrevision der Verfassung begnügen. In bezug auf die Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 44) wie auch auf andere Punkte ging der Entwurf kaum wesentlich über die Vorschläge hinaus, die das Volk 1866 verworfen hatte. Der Jesuitenartikel wurde in der Fassung von 1848 belassen. Von einem Verbot der Errichtung neuer oder der Wiederherstellung aufgehobener Klöster ist noch nicht die Rede. Die bedeutsamsten Neuerungen betreffen die Zentralisation des Militärwesens, die staatliche Ehegesetzgebung und die Ausdehnung der Bundesgesetzgebung »auf das Gebiet des Obligationen- und Konkursrechtes, sowie auf die einheitliche Normierung des Schuldbetreibungsverfahrens«.

In den Beratungen der eidgenössischen Räte, zunächst ihrer Revisionskommissionen und dann des Plenums, erfuhr nun die bundesrätliche Vorlage eine wesentliche Umgestaltung und Erweiterung. Aus der vorgeschlagenen Partialrevision wurde eine Totalrevision der Verfassung von 1848. Gemäßigte Persönlichkeiten mit bedeutenden staatsmännischen Fähigkeiten, wie es die Bundesräte Dubs und Welti waren, vermochten in den Räten nicht durchzudringen gegenüber radikaleren, auf eine noch straffere Zentralisation drängenden sehr starken Kräften ihrer eigenen Partei. Dieselben Kräfte waren es auch, die das seit dem Dezember 1869 versammelte Vatikanische Konzil, den Syllabus Pius' IX. und

namentlich das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes zum Anlass nahmen, den gehässigsten Kampf gegen die katholische Kirche in die Revisionsberatungen hineinzutragen. Es gelang ihnen, mehrere Artikel der neuen Verfassung so zu formulieren, daß sie ihnen in jenem Kampfe als Waffen dienen konnten. Am 5. März 1872 hieß die Bundesversammlung die revidierte Verfassung gut. Sie befriedigte weder die gemäßigten Liberalen — Dubs selbst stand in der vordersten Reihe ihrer Gegner — noch die konservativen Protestanten oder gar die Katholiken. Abgelehnt wurde sie, als zu zentralistisch, auch von den welschen Föderalisten, selbst vielen Radikalen. Diesen Widerständen unterlag der Entwurf der revidierten Verfassung am 12. Mai 1872 in der Volksabstimmung, wenn auch nur sehr knapp (mit rund 260 000 Nein gegen 255 000 Ja). 9 Stände hatten der Vorlage zugestimmt, 13 sie verworfen, unter ihnen alle katholischen und alle welschen Kantone (die Waadt z. B. mit rund 51 000 Nein gegen 3000 Ja!). Daß die Zahlen der Gegner und der Befürworter einander so nahe kamen, mußte für letztere ein Ansporn sein, mit der Revision recht bald nochmals anzusetzen. Das Abstimmungsergebnis ergab ein deutliches Bild von der Einstellung des Volkes. Zwei Wege standen jetzt offen, um beim zweiten Anlauf mit der — tatsächlich in mancher Hinsicht notwendigen — Revision an das Ziel zu gelangen: Entweder die Rücksichtnahme auf beide Hauptoppositionsgruppen, also auf die welschen Föderalisten wie die in ihren religiösen Gefühlen verletzte katholische Minorität, oder dann die Gewinnung bloß der einen Gruppe. Voraussichtlich genügte es, die Föderalisten der Westschweiz für ein neues Projekt zu gewinnen, um mit ihrer Hilfe zu siegen. Dieser Weg wurde auch beschritten. Die im Entwurf von 1872 zu weit vorangetriebene Vereinheitlichung, besonders im Zivil- und im Strafrecht, wurde vorläufig stark abgebaut und damit ein

Hauptgrund für den Widerstand der welschen Föderalisten beseitigt. Ganz im Gegensatz zur Rücksichtnahme der Radikalen nach dieser Seite, verschärfte sich ihr Antiklerikalismus sogar noch und fand auch den entsprechenden Niederschlag im definitiven Verfassungsentwurf vom 31. Januar 1874. Am 19. April 1874 nahm das Volk diesen mit starkem Mehr (rund 340 000 Ja gegen 198 000 Nein) an. Dieses Mal hatten 14½ Kantone dem Entwurf zugestimmt, 7½ ihn verworfen, nämlich die drei Urkantone, Luzern, Zug, Freiburg, Appenzell I.-Rh. und das Wallis. Daß dieses zweite Mal allein noch die kirchentreue, katholische Schweiz der eigentliche leidtragende Teil war, spiegelt sich also im Ausgang der Abstimmung deutlich genug wieder.

Worin unterscheidet sich die Bundesverfassung von 1874 von ihrer Vorgängerin aus dem Jahre 1848? Wir können hier nur auf die Hauptpunkte hinweisen. Bedeutsam war vor allem die tiefgreifende Neuordnung des Militärwesens (Art. 18 bis 22). Hervorzuheben ist, daß die Gesetzgebung über das Heerwesen, der gesamte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung als Sache des Bundes erklärt wurden. Nach der Verfassung von 1848 bestand das Bundesheer aus den Kontingenten der Kantone, von denen jeder auf je 100 Seelen der Bevölkerung für den Auszug drei Mann zu stellen hatte, während der Bestand der Reserve die Hälfte des Auszuges betragen sollte. Seit 1874 setzt sich das Bundesheer zusammen: »a) Aus den Truppenkörpern der Kantone; b) aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichts destoweniger militärflichtig sind.« Es wird festgesetzt, dass »die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials« der Eidgenossenschaft zu stehe. »In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungrecht auch über die nicht in das

Bundesheer eingeteilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone...« Neu sind 1874 Bestimmungen aufgenommen worden über den Anspruch im Dienste getöteter oder gesundheitlich geschädigter Wehrmänner oder ihrer Familien auf Unterstützung von Seiten des Bundes, über die Unentgeltlichkeit der ersten Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung des Wehrmannes und das Verbleiben der Waffen in dessen Händen. Schließlich erhielt der Bund das Recht, »die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zubehörden gegen billige Entschädigung oder als Eigentum zu übernehmen.«

Auch das Zollwesen und das Post- und Telegraphenwesen mußten 1874 neu geregelt werden. Auf verschiedenen Gebieten erhielt der Bund erst jetzt die Befugnis, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, so etwa über Jagd und Fischerei, über die Arbeit in den Fabriken, die Ausgabe von Banknoten, das Eisenbahnwesen, das Zivilstandswesen, namentlich aber über einzelne bestimmte Gebiete des Zivilrechtes, nämlich »über die persönliche Handlungsfähigkeit, über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts), über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht« (Art. 64). Gerade hier war der 1872 vom Volke abgelehnte Entwurf wesentlich weitergegangen, indem er festgesetzt hatte: »Die Gesetzgebung über das Zivilrecht, mit Inbegriff des Verfahrens, ist Bundessache; jedoch bleibt, bis zum Erlaß bezüglicher Bundesgesetze, das Gesetzgebungsrecht der Kantone vorbehalten. Der Bund ist überdies befugt, seine Gesetzgebung auch auf das Strafrecht und den Prozeß auszudehnen.« Mit Rücksicht auf den Föderalismus der Welschen mußte, wie schon angedeutet, diese Bestimmung 1874 abgeändert werden. Erst

um die Jahrhundertwende konnte man, was 1872 geplant war, wieder in die Verfassung hineinbringen und so die Grundlagen schaffen für die Vereinheitlichung des schweizerischen Zivilrechts (1907) und des Strafrechts (1937).

Fast nichts wurde an den Bestimmungen über den Bundesrat und die Bundeskanzlei geändert. Einen bedeutsamen Ausbau erfuhr jedoch das Bundesgericht, das erst durch die Verfassung von 1874 zu dem wurde, was es heute ist. Gleich blieben sich im wesentlichen die Artikel über Organisation und Befugnisse der eidgenössischen Räte. Besondere Erwähnung verdient hier einzig die Ergänzung von Art. 89 (bisher Art. 78: »Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich«) durch folgenden Zusatz: »Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.« Mit dieser trotz ihrer Kürze außerordentlich wichtigen und folgenreichen neuen Bestimmung über das Gesetzesreferendum war auf dem Boden des Bundes ein Postulat jener demokratischen Bewegung, welche in den fünfziger und sechziger Jahren in manchen Kantonen der Schweiz mit Erfolg gegen das Repräsentativsystem des älteren Liberalismus angekämpft hat, verwirklicht worden. Diese Bewegung hat überhaupt wesentlich geholfen, die damalige Bundesrevision voranzutreiben.

Anlaß zu außerordentlich langen und vielseitigen, oft unerfreulichen Erörterungen boten die Beratungen über die Formulierung der wenigen Artikel, die die Schule (Art. 27), sowie die Kirche, namentlich die katholische, und ihre Stellung zum Staate (Art. 49—52, 58) berühren. Es ist nicht leicht, diese wechselvollen Verhand-

lungen zu überblicken. Ueber die Einzelheiten gibt das gründliche, 1931 erschienene Buch von Nationalrat Th. Holenstein über »Die konfessionellen Artikel und der Schulartikel der schweizerischen Bundesverfassung« die wünschbaren Auskünfte. Darauf muß verwiesen werden. Hier können wir nur das Wichtigste herausheben. Vom Art. 44, in welchem die Verfassung von 1848 den »anerkannten christlichen Konfessionen«, also der römisch-katholischen und der reformierten, die freie Ausübung des Gottesdienstes gewährleistete, war schon die Rede. Zu erwähnen ist hier noch Art. 58, der 1848 einfach lautete: »Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden.« In der Verfassung von 1874 erscheinen nun diese sogenannten konfessionellen Artikel in stark erweiterter Form. Ansätze zu einer Erweiterung waren schon beim Revisionsversuch von 1866 und beim bundesrätlichen Entwurf von 1870 festzustellen. In welchem Geiste dann die radikale Mehrheit der eidgenössischen Räte die konfessionellen Artikel, namentlich in den Beratungen von 1873/74, neu formulierte und nach ihrem Bedarf mit Zusätzen versah, wurde bereits angedeutet. Neben andern taten sich dabei der Genfer Carteret, der Aargauer Augustin Keller, der Jurassier Jolissaint, der Thurgauer Anderwert und der Solothurner Simon Kaiser hervor. Nicht alles, was sie beantragten, fand zum Glück Eingang in den endgültigen Text der Bundesverfassung. Doch sind die noch immer bestehenden Ausnahmebestimmungen, die sich mit der proklamierten Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit gewiß nicht vertragen, schwerwiegend genug, um uns Katholiken immer wieder aufs tiefste zu verletzen. Wenn damals noch Schlimmeres von der katholischen Schweiz abgewendet wurde, dann hat sie dafür neben besonnenen liberalen Politikern wie Dubs, Welti und Cérésole auch

den wenigen, aber mutigen Vertretern der katholischen Opposition, die in den Beratungen zum Worte kamen, zu danken, allen voran dem überragenden Segesser, der oftmals und stets geistvoll, tiefsinng und mit der gewohnten Klarheit und Schärfe des Urteils der an Zahl und Macht weit überlegenen Kulturkampfpartei entgegnetrat. Man lese die eindrücklichen Voten in Band III der Sammlung kleiner Schriften Segessers nach. Weder von ihm noch von anderen Konservativen wurde übrigens der Grundsatz der Gewissens- und der Kultusfreiheit je bekämpft. Mit umso mehr Recht konnten sie fordern, daß der Grundsatz auch der katholischen Kirche gegenüber wirklich konsequent befolgt werde. Daß dies beim Text der konfessionellen Artikel, wie er schließlich von der Mehrheit der eidgenössischen Räte gutgeheißen wurde, nicht der Fall ist, kann nicht bestritten werden. Art. 49, der zunächst die Glaubens- und Gewissensfreiheit als unverzüglich erklärt, verbietet, jemanden »zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung« zu zwingen oder »wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art« zu belegen, ferner, die Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte durch Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur zu beschränken. Die Verfügung über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr wird dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zugesprochen. »Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.« »Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden...« Artikel 50 sagt: »Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.« Er

behält, ähnlich wie schon Art. 44 der Verfassung von 1848, den Kantonen wie dem Bunde vor, die geeigneten Maßnahmen zu treffen »zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften« (1848: »unter den Konfessionen«), außerdem aber auch — und dieser Zusatz ist neu — »gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates«. Im Interesse der eben damals sich bildenden altkatholischen Gemeinden wurde in Art. 50 der Satz eingefügt: »Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.« Ebenso erklärt sich aus kirchenpolitischen Kämpfen jener Tage, nämlich dem Konflikt mit Bischof Mermillod in Genf, der letzte Satz von Art. 50: »Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.« Mit Recht ist damals bei den Beratungen besonders von konservativen Votanten, auch von Segesser, beanstandet worden, daß die revidierte Verfassung, im Unterschied zu jener von 1848 und auch noch zum Revisionsversuch von 1866, die beiden christlichen Kirchen, denen doch die erdrückende Mehrheit des Schweizervolks angehörte, mit Stillschweigen übergeht und Kirchen und Sekten als »Religionsgenossenschaften« auf eine Linie stellt. Dieser indifferenten, angeblich über den Konfessionen sich haltenden Einstellung der im Bunde maßgebenden Männer, welche natürlich in ihrer Weltanschauung wurzelte und auch schon treffend als »Bundesphilosophie von 1874« bezeichnet worden ist (O. Bauhofer, Eidgenossenschaft, 1939, S. 138 ff.), entspricht auch die einseitig negative Formulierung der Schutzbestimmungen zugunsten derjenigen, die ihrer bisherigen Konfession den

Rücken kehren. Es wurde von radikaler Seite sogar ausdrücklich abgelehnt, das Verbot des Zwanges zur Teilnahme an einer Religionsgemeinschaft zu ergänzen durch das Verbot, jemanden an der Teilnahme zu hindern. Mit Erfolg bekämpft wurde von der radikalen Mehrheit auch der Antrag, in Art. 50 nicht nur von Eingriffen kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates zu sprechen, sondern auch vom Gegenteil. Das sei, meinte der Thurgauer Anderwert, überflüssig; denn der Staat repräsentiere das Recht, er könne und werde daher Uebergriffe auf das religiöse Gebiet nie zugeben! Und gerade in jenen Monaten tobte im Berner Jura und in Genf der leidenschaftlichste Kulturmampf gegen die kirchentreuen Katholiken.

Noch unberechtigter als das 1848 beschlossene Jesuitenverbot war 1874 dessen Erneuerung, Verschärfung und Ausweitung (Art. 51). Es wurde jetzt auch den einzelnen Jesuiten ausdrücklich »jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt« und überdies dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben, das Verbot auch auf andere geistliche Orden auszudehnen, »deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört«. Eine Neuschöpfung der Verfassung von 1874 ist sodann Art. 52: »Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.« In der Bundesrevisionskommission von 1848 war bereits beantragt worden, alle schweizerischen Klöster und Stifte als »Herde des Aberglaubens, des Ultramontanismus und der Reaktion« aufzuheben. Die Kommissionsmehrheit lehnte jedoch den Antrag ab, in der Ueberzeugung, »ein solcher Artikel gehöre nicht in den Bundesvertrag«. Auch in den eidgenössischen Räten, welche die Verfassung von 1874 schufen, hatte die Idee, mit Hilfe eines kleinen Verfassungsartikels alle noch bestehenden Klöster mit einem Schlag zu

vernichten oder sie wenigstens allmählich aussterben zu lassen, nicht wenige Anhänger. Tatsächlich gelang es diesen im Herbst 1873, im Nationalrat die Annahme eines Zusatzes zum Klosterartikel zu erreichen, der sämtlichen Klöstern die Novizenaufnahme verbot! Nur dem Widerstande besonnener Elemente in beiden Räten und auch im Bundesrat war es zu danken, daß diese Bestimmung nicht auch im endgültigen Verfassungsentwurf Aufnahme fand und so einer der unerhörtesten Eingriffe in das innere Leben des schweizerischen Katholizismus rechtzeitig abgewehrt werden konnte. Was der Radikalismus den Katholiken seit bald einem halben Jahrhundert angetan hatte und nun durch die bleibenden Ausnahmeartikel der revidierten Bundesverfassung weiterhin antat, war noch schmerzlich genug. Ueberdies bedeutete doch das dem Bunde zugesprochene Recht, das Jesuitenverbot nach Bedarf auch auf andere Orden auszudehnen, eine beständige Bedrohung der übriggebliebenen Klöster. Der Bundesrat allein entschied ja darüber, ob er einen ihm mißliebigen Orden oder ein Kloster als staatsgefährlich oder den konfessionellen Frieden störend bezeichnen wollte oder nicht.

Der Schulartikel (Art. 27) endlich erhielt in den Verfassungsberatungen folgende definitive Fassung: »Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen. Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügu-

gen treffen.« Die Verfassung von 1848 hatte sich in Art. 22 mit der kurzen Feststellung begnügt, daß der Bund befugt sei, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten. Schon Mitte der fünfziger Jahre gelang die Gründung der Eidg. Technischen Hochschule, während der gleichzeitig erwogene Plan der Errichtung einer schweizerischen Universität — neben den schon bestehenden kantonalen Universitäten — scheiterte. Dessen ungeachtet nahmen auch die Erörterungen über den Schulartikel in den Beratungen zur Revision von 1874 außerordentlich viel Zeit in Anspruch. Wie bei den konfessionellen Artikeln war es ein Ringen der Weltanschauungen; denn »die Volksschule sollte der kantonalen Leitung entzogen, dem Bunde in die Hände gespielt, die Schule eine antireligiöse Tendenzanstalt werden« (Segesser). Das war wiederum hauptsächlich das Ziel jener Gruppe der radikalen Kulturmäpfer. Hingegen war man selbst in den Reihen der gemäßigten Liberalen bereit, allenfalls überhaupt auf eine Verfassungsbestimmung über das Volksschulwesen zu verzichten oder wenigstens das Eingreifen des Bundes in das Volksschulwesen der Kantone möglichst zu beschränken. Schließlich vermochte sich in wesentlichen Punkten doch der radikale Standpunkt durchzusetzen, ohne jedoch mit allen seinen Postulaten zum Ziele zu kommen. Es mag in diesem Zusammenhange noch erwähnt werden, daß bereits 1848 in den Revisionsverhandlungen der Tagsatzung vom aargauischen Radikalen Frey-Herosee der Antrag gestellt wurde, den Hochschularikel durch folgende schwerwiegende Bestimmung zu ersetzen: »Dem Bunde steht das Oberaufsichtsrecht über das gesamte Schulwesen im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft zu.« In seiner Begründung führte der Antragsteller aus: »So lange gewisse Kantone noch unter dem Einflusse der Priesterschaft stehen, und diese Korporation, welche jeden höhern

Geistesaufschwung darniederzuhalten bemüht sei, einen so bedeutenden Einfluß auf die Volkserziehung habe, sei auch an eine glücklichere Gestaltung der öffentlichen Zustände in der Schweiz nicht zu denken. Um daher hier Abhilfe schaffen zu können, bedürfe der Bund einer viel umfassenderen Kompetenz, indem ihm notwendiger Weise ein unmittelbares Einschreiten, ein unbedingtes Aufsichtsrecht im Gebiete der Erziehung zugestanden werden müsse.« Daß dies im Grunde noch 1874 die Auffassung der radikalen Vorkämpfer für ein weitgehendes Eingreifen des Bundes in das Volksschulwesen war, erhellt deutlich aus dem zitierten Wortlaut von Art. 27, noch deutlicher aber aus jenen Anträgen, denen zum Glück die Zustimmung der Mehrheit der Bundesversammlung versagt blieb. Hätte der Radikalismus auch in diesen Punkten sich durchsetzen können, dann wären von Bundes wegen die von jeder Primarschule zu erfüllenden minimalen Anforderungen genau festgesetzt worden; die Einführung einer Bundesinspektion sämtlicher Volksschulen, des eidgenössischen »Schulvogtes«, hätte alsdann wohl nicht lange auf sich warten lassen. Außerdem wäre allen Ordensangehörigen das Recht, in den öffentlichen Schulen zu unterrichten, abgesprochen worden; formulierte Anträge in diesem Sinne lagen schon vor, obgleich selbst Radikale gegen den Unterricht der katholischen Lehrschwestern nichts einzuwenden wußten. Auch die Weltgeistlichen wollte man sowohl vom Schulunterricht wie aus den Schulbehörden ausschließen. Der Genfer Carteret, jedenfalls einer der leidenschaftlichsten, gehässigsten Gegner der katholischen Kirche, war gar der Meinung, daß man selbst den von Geistlichen und Ordensleuten geführten Privatschulen den Todesstoß versetzen sollte. Was man offensichtlich anstrebte, das war die völlig laisierte, die religionslose Staatschule.

Daß das Schlimmste, was zu befürchten war, auch hier nicht eintraf, war außer manchen besonnenen und gerecht denkenden, wirklich frei-gesinnten Männern im anderen Lager nicht zuletzt der noch kleinen, aber mutigen konservativen Opposition zu verdanken, die gerade in jenen bitteren Kämpfen der siebziger Jahre erstarke, während die unversöhnlichen Kultukämpfer schon nach einigen Jahren ihren Einfluß schwinden sahen. So beruht

doch auch die Verfassungsrevision von 1874, trotz dem Unerfreulichen, das sie für uns Katholiken mit sich brachte, auf einem Ausgleich zwischen Konservativismus und Liberalismus und zwischen Föderalismus und Zentralismus, den Hauptkräften unserer politischen Geschichte seit dem Untergang der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798.

Aarau.

Dr. G. Boner.

V O L K S S C H U L E

Die Erarbeitung des Prozentbegriffes

Als Ziel hatte ich mir gesteckt: Die Erarbeitung des Prozentbegriffes. Wort sowohl als schriftliche Bezeichnung sind den Kindern nichts Neues. Rasch ist das bereits Bekannte zusammengestellt, denn es ist dürftig genug. Darum setzt hier die erste Arbeit der Kinder ein. Sie sollen im Laufe einer Woche alles, was mit Prozenten zusammenhängt, sammeln oder abschreiben. Das Sammeln ist eigentlich allen Kindern eine Lieblingsbeschäftigung, besonders den Knaben. Wer hätte nicht einmal in seiner Jugend Spielmarken, Münzen, Raupen, Schmetterlinge, Briefmarken mit Eifer zusammengetragen! Dieser Trieb, in die richtigen Bahnen geleitet, kann auch dem Rechenunterricht dienstbar gemacht werden. Auf meine Veranlassung durchforschen die Schüler ihre Umwelt und suchen überall nach Prozentangaben. Bevorzugt werden zunächst stark ins Auge fallende Anpreisungen über Rabatt an verschiedenen Kaufläden und die Anzeigen der Sparkassen über den Zinsfuß. Später wird der Beruf des Vaters mit herangezogen. Die Kinder der Eisenbahnbeamten geben Auskunft über prozentuale Verteilung des Wagenmaterials, der Schienenlänge u. a. Ist der

Vater Maler, so kümmert sich der Sohn um die Mischung der Farben. Schließlich gewinnt alles für die Kinder Bedeutung. Jeder Zettel, der bisher unbeachtet in den Kohlenkasten wanderte, wird erst aufmerksam gelesen. Jahresberichte über alle möglichen Vereine, die meist nur ein verstaubtes Dasein führten, werden plötzlich wertvoll. Wie bei jedem Suchen das Auge immer mehr sieht, so erschloß sich auch hier dem Blick eine immer reichere Welt.

Der einmal entfachte Sammeleifer war so stark, daß diese Tätigkeit in einer Woche bei weitem nicht zum Abschluß kam; denn eine überraschende Menge von Stoff wurde durch die Kinder herbeigetragen. Gleichzeitig erwachte von selbst das Bedürfnis, denselben zu ordnen und zu verstehen. Die Schüler traten fortwährend mit Fragen an mich heran, und so ging dem Sammeln außerhalb der Schule eine Reihe von Erklärungen innerhalb derselben nebenher. Beispielsweise wurden die Begriffe Zins, Hypothek, Dividende, Aktie, Anleihen, Börse, Bank, Coupon, Kurs, Kalorie, Diskont, en gros, en detail, Kredit besprochen und geklärt. Dabei halfen zwei Knaben als glückliche Besitzer eines Lexikons mit, und einige brachten ihre aus einer